

Kurztitel

Kosten der schiffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung, Überwachung und Hilfeleistung auf Wasserstraßen

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 192/2016

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

19.07.2016

Außerkrafttretensdatum

22.12.2025

Index

94/01 Schiffsverkehr

Text**Zusammensetzung und Berechnung der Kosten**

§ 3. (1) Die Kosten gemäß § 2 Abs. 2 setzen sich zusammen aus

1. den direkten Personalkosten,
2. den Personalnebenkosten, insbesondere Arbeitgeberanteil, Pensionstangente und Sachaufwand,
3. dem Gemeinkostenbeitrag,
4. den Kosten für den Sachaufwand für im Zuge der schiffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung oder Überwachung gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 sowie im Zuge der Errichtung, Instandhaltung oder Entfernung von schwimmenden Fahrwasserzeichen gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 eingesetzte Wasser- oder Straßenfahrzeuge,
5. den Kosten für den Sachaufwand für die Errichtung und laufende Instandhaltung von schwimmenden Fahrwasserzeichen gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 sowie
6. den Kosten für die Abnutzung von Ausrüstungsgegenständen der Schifffahrtsaufsicht im Zuge einer Beistellung gemäß § 2 Abs. 2 Z 4.

(2) Die direkten Personalkosten gemäß Abs. 1 Z 1 betragen für die schiffahrtspolizeiliche Verkehrsregelung

1. gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 für jedes Kalenderjahr für jeweils 5,5 Mannjahre je Schleusenanlage 14 Monatsbezüge eines Beamten der Verwendungsgruppe A3, Funktionsgruppe 2, Gehaltsstufe 10,
2. gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 für jede angefangene Stunde je Bediensteten der Schifffahrtsaufsicht 0,875 vH, für Zeiten zwischen 15:00 und 07:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 1,75 vH, des Monatsbezuges eines Beamten der Verwendungsgruppe A3, Funktionsgruppe 3, Gehaltsstufe 10.

Für die Bemessung sind jeweils die Bezugsansätze zugrunde zu legen, die mit 1. Jänner des Jahres gelten, auf das sich die Verrechnung bezieht.

(3) Die Personalnebenkosten gemäß Abs. 1 Z 2 betragen 30 vH der direkten Personalkosten gemäß Abs. 2.

(4) Der Gemeinkostenbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 beträgt 30 vH der Summe aus den direkten Personalkosten gemäß Abs. 2 und den Personalnebenkosten gemäß Abs. 3.

(5) Die Kosten für den Sachaufwand gemäß Abs. 1 Z 4 sind:

1. eine Anfahrtspauschale in Höhe von:
 - a) 50 Euro je eingesetztem Kraftfahrzeug bzw. je eingesetzter Motorzille,
 - b) 100 Euro je eingesetztem Dienstboot der Schifffahrtsaufsicht;
2. für jede angefangene halbe Stunde:
 - a) 13,00 Euro je eingesetztem Kraftfahrzeug bzw. je eingesetzter Motorzille,
 - b) 22,50 Euro je eingesetztem Dienstboot der Schifffahrtsaufsicht.

(6) Die Kosten für die Errichtung eines schwimmenden Fahrwasserzeichens setzen sich pauschaliert in Summe aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

1. Personalkosten (Abs. 2 Z 2), Personalnebenkosten (Abs. 3) und Gemeinkostenbeitrag (Abs. 4) für drei Schifffahrtsaufsichtsorgane für die Dauer von drei Stunden innerhalb der Normaldienstzeit;
2. dem Sachaufwand für den Einsatz eines Dienstbootes der Schifffahrtsaufsicht für sechs halbe Stunden gemäß Abs. 5 Z 2 lit.b und
3. dem Sachaufwand für ein schwimmendes Fahrwasserzeichen einschließlich Anker und Kette in Höhe von 1100 Euro.

(7) Die Kosten für die laufende Instandhaltung eines schwimmenden Fahrwasserzeichens setzen sich pro Kalenderjahr pauschaliert in Summe aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

1. Personalkosten (Abs. 2 Z 2), Personalnebenkosten (Abs. 3) und Gemeinkostenbeitrag (Abs. 4) für drei Schifffahrtsaufsichtsorgane für die Dauer von zwei Mal drei Stunden innerhalb der Normaldienstzeit;
2. dem Sachaufwand für den Einsatz eines Dienstbootes der Schifffahrtsaufsicht für zwei Mal sechs halbe Stunden gemäß Abs. 5 Z 2 lit.b und
3. 50 vH des Sachaufwandes für ein schwimmendes Fahrwasserzeichen einschließlich Anker und Kette gemäß Abs. 6 Z 3.

Für schwimmende Fahrwasserzeichen, die unterjährig errichtet oder entfernt werden, ist diese Summe tageweise zu aliquotieren. Der Stichtag für die Aliquotierung ist nach dem Entstehen bzw. dem Wegfall der Notwendigkeit einer schifffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung durch schwimmende Fahrwasserzeichen zu berechnen, die tatsächliche Dauer des Vorhandenseins eines schwimmenden Fahrwasserzeichens über den Wegfall der Notwendigkeit hinaus ist nicht zu berücksichtigen.

(8) Die Kosten für die Entfernung eines schwimmenden Fahrwasserzeichens setzen sich pauschaliert in Summe aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

1. Personalkosten (Abs. 2 Z 2), Personalnebenkosten (Abs. 3) und Gemeinkostenbeitrag (Abs. 4) für drei Schifffahrtsaufsichtsorgane für die Dauer von drei Stunden innerhalb der Normaldienstzeit und
2. dem Sachaufwand für den Einsatz eines Dienstbootes der Schifffahrtsaufsicht für sechs halbe Stunden gemäß Abs. 5 Z 2 lit.b.

(9) Ist in den Fällen gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 aus demselben Rechtstitel die Anbringung mehrerer schwimmender Fahrwasserzeichen erforderlich, sind ab dem zweiten schwimmenden Fahrwasserzeichen für dieses sowie jedes weitere schwimmende Fahrwasserzeichen die Kosten

1. gemäß Abs. 6 jeweils um die Personalkosten, die Personalnebenkosten und den Gemeinkostenbeitrag für drei Schifffahrtsaufsichtsorgane für die Dauer von einer Stunde innerhalb der Normaldienstzeit, den Sachaufwand für den Einsatz eines Dienstbootes der Schifffahrtsaufsicht für zwei halbe Stunden sowie den Sachaufwand für ein schwimmendes Fahrwasserzeichen;
2. gemäß Abs. 7 jeweils um die Personalkosten, die Personalnebenkosten und den Gemeinkostenbeitrag für drei Schifffahrtsaufsichtsorgane für die Dauer von zwei Mal einer Stunde innerhalb der Normaldienstzeit, den Sachaufwand für den Einsatz eines Dienstbootes der

Schiffahrtsaufsicht für zwei Mal zwei halbe Stunden sowie 50 vH des Sachaufwandes für ein schwimmendes Fahrwasserzeichen und

3. gemäß Abs. 8 jeweils um die Personalkosten, die Personalnebenkosten und den Gemeinkostenbeitrag für drei Schiffahrtsaufsichtsorgane für die Dauer von einer Stunde innerhalb der Normaldienstzeit, den Sachaufwand für den Einsatz eines Dienstbootes der Schiffahrtsaufsicht für zwei halbe Stunden

zu erhöhen.

(10) Die Kosten für die Beistellung von Ausrüstungsgegenständen der Schiffahrtsaufsicht im Zuge der Hilfeleistung bei Havarien betragen pauschaliert je Kalendertag:

1. 110 Euro je Lenzpumpe und
2. 85 Euro je Stromaggregat.

(11) Sofern an Sportveranstaltungen und anderen Vorhaben ein öffentliches Interesse im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge besteht und diese Vorhaben nicht Erwerbsinteressen dienen, der sie durchführt, sind die gemäß Abs. 1 ermittelten Kosten um 50 vH zu reduzieren.

(12) Ein öffentliches Interesse im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge ist bei Sportveranstaltungen anzunehmen, wenn hierdurch für Zuseher die Anregung zu gleichartiger Betätigung entsteht und diese Betätigung im allgemeinen die Gesundheit der Ausübenden fördert; dies ist insbesondere bei Sportarten anzunehmen, die zuletzt bei Olympischen Spielen ausgeübt wurden. Ein öffentliches Interesse im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge ist nicht anzunehmen, wenn im Rahmen der Veranstaltung, ausgenommen für Sicherungs- oder Organisationszwecke, Motorfahrzeuge oder Schwimmkörper mit Maschinenantrieb zum Einsatz kommen.

(13) Wird bei Veranstaltungen die örtlich zuständige Schiffahrtsaufsicht nicht spätestens bis zu dem im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Zeitpunkt über eine Absage der Veranstaltung verständigt, setzen sich die Kosten für den Aufwand der Behörde aus einer Anfahrtspauschale für ein Dienstboot (Abs. 5 Z 1 lit. b), dem Sachaufwand für ein Dienstboot für eine angefangene halbe Stunde (Abs. 5 Z 2 lit. b) sowie den Personalkosten (Abs. 2 Z 2), Personalnebenkosten (Abs. 3) und Gemeinkostenbeitrag (Abs. 4) für zwei Schiffahrtsaufsichtsorgane für eine angefangene Stunde innerhalb der Normaldienstzeit zusammen. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen (zB Hochwasser, widrige Witterungsbedingungen) abgesagt werden muss.

(14) Die Kosten für den Sachaufwand gemäß Abs. 1 Z 4, 5 und 6 sind auf Grundlage des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index jährlich anzupassen. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat Jänner 2015 verlautbarte endgültige Indexzahl. Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt einmal jährlich durch Vergleich des Indexstandes des Monats Jänner mit dem Indexstand des Basismonats. Die Erhöhung der Kosten für den Sachaufwand wird jeweils rückwirkend zum 1. Jänner wirksam. Veränderungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Überschreitet die Veränderung 5 %, wird die gesamte Veränderung berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2025

Gesetzesnummer

20009596

Dokumentnummer

NOR40185107